

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Hamburger Konjunktur- und Wachstumsprogramm 2020**

#### **Stellungnahme des Senats**

#### **zum Ersuchen der Bürgerschaft vom 10. Juni 2020**

#### **„Hamburger Handschrift im Bundeskonjunkturprogramm – Investitions- und Innovationsfähigkeit für unsere Stadt sichern und den Klimaschutz, die Mobilitätswende, den Schul- und Hochschulbau und die Digitalisierung stärken“**

#### **(Drucksache 22/379)**

#### **1. Anlass**

Die Bürgerschaft hat mit der Drucksache 22/379 am 10. Juni 2020 beschlossen:

1. Die Bürgerschaft unterstützt und bestärkt den Senat in seinem Vorgehen, sich aktiv in die Beratungen und Ausgestaltung eines notwendigen, sozial verantwortungsvollen und den Klimaschutz fördernden Bundeskonjunkturprogramms einzubringen und dabei die umfassende Berücksichtigung der konkreten Bedarfe auf Seiten der Länder, Städte und Gemeinden einzufordern.
2. Der Senat wird ersucht, auf dieser Grundlage kurzfristig ein passgenaues Hamburger Konjunkturprogramm zu erarbeiten und dabei die in diesem Antrag aufgeführten Aspekte und Leitlinien weiterhin zu berücksichtigen und sich dafür einzusetzen, dass die in Hamburg prioritär definierten Bereiche der Mobilitätswende inklusive des Schnellbahnausbaus und des Radverkehrs, des Klimaschutzes,

der Digitalisierung sowie des Schul- und Hochschulbaus Berücksichtigung finden.

3. Der Senat wird ersucht, der Bürgerschaft zeitnah über die Ergebnisse zu Ziffern 1. und 2. zu berichten.

Mit der vorliegenden Drucksache beantwortet der Senat das Ersuchen und berichtet über den Stand seiner Planungen hinsichtlich eines Hamburger Konjunktur- und Wachstumsprogramms 2020.

#### **2. Konjunkturprogramm des Bundes**

Die Schwerpunkte des Konjunkturprogramms des Bundes mit einem Volumen von rund 130 Mrd. Euro, auf das sich die Koalitionspartner auf Bundesebene geeinigt haben, entsprechen im Wesentlichen den im bürgerschaftlichen Ersuchen in Drucksache 22/379 dargestellten thematischen Leitlinien. Das Programm hat zum Ziel, die Konjunktur zu stimulieren und die Zukunftsfähigkeit Deutschlands zu stärken (siehe <https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/>

Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/Konjunkturprogramm-fuer-alle/zusammen-durchstarten.html).

Das Konjunkturprogramm des Bundes mit seinen steuerlichen Entlastungen, den Hilfen für Kommunen und den Schwerpunktsetzungen im Rahmen eines Zukunftspaktes trägt den in den Meinungsbildungsprozess auf Bundesebene eingebrachten Hamburger Interessen weitgehend Rechnung. Bei der Verteilung der Lasten der Gegenfinanzierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist aber auch weiterhin darauf zu achten, dass die erwünschten positiven Effekte bezüglich der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen nicht wieder aufgezehrt werden. Auch vom Wiederaufbauplan der Europäischen Kommission sind starke Wachstumsimpulse für die nächsten Jahre zu erwarten. Hamburg wird auf dieser Grundlage erhebliche eigene Anstrengungen zur Umsetzung der Bundesprogramme und darüber hinaus unternehmen müssen.

Hamburg hat sich gegenüber dem Bund dafür eingesetzt, dass die finanziellen Engpässe der Kurzarbeitenden verringert werden, insbesondere dass das Kurzarbeitergeld von 60 % (bzw. 67 %) auf 70 % (bzw. 77 % für Haushalte mit Kindern) angehoben wird.

Um die Zahl der Übergänge vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II-Bezug so gering wie möglich zu halten, hat sich Hamburg auch dafür ausgesprochen, die Bezugsdauer des Arbeitslosengeld I zu verlängern. Die vereinfachte Antragstellung sowie die temporäre Aussetzung der Vermögensprüfung für Menschen mit Arbeitslosengeld II-Bezug wurden aktiv unterstützt. Darüber hinaus hat sich Hamburg erfolgreich dafür eingesetzt, dass die finanzielle Unterstützung für Selbständige aus den Rettungsschirmen von Bund und Land nicht auf die Leistungen des Jobcenters angerechnet wird.

## 2.1 Steuerliche Maßnahmen

Erste zentrale Elemente des Konjunkturprogramms des Bundes wurden mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz von Bundestag und Bundesrat mit Hamburger Zustimmung beschlossen. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 wird die Mehrwertsteuer von 19 auf 16 Prozent bzw. für den ermäßigten Satz von 7 auf 5 Prozent gesenkt. Familien erhalten einen – nicht auf die Grundsicherung wohl aber auf den Kinderfreibetrag anzurechnenden – Kinderbonus von 300 Euro je Kind. Um die Einkommen von Alleinerziehenden zu stabilisieren, wird der Entlastungsbetrag in der Einkommensteuer für

die Jahre 2020 und 2021 auf 4.000 Euro mehr als verdoppelt.

Zudem sind zahlreiche steuerliche Erleichterungen für alle Unternehmen vorgesehen. Durch eine auf die Steuerjahre 2020 und 2021 befristete verbesserte Abschreibungsmöglichkeit für bewegliche Wirtschaftsgüter werden Investitionsanreize gesetzt. Die Möglichkeit, Verluste steuerlich mit Gewinnen des Vorjahres zu verrechnen, wird ausgeweitet. Der steuerliche Verlustrücktrag wird für 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro (bzw. 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) erweitert. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, den Rücktrag schon in der Steuererklärung für 2019 nutzbar zu machen. Die Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats soll Unternehmen zusätzliche Liquidität verschaffen (vgl. dazu auch unter Ziffer 3.15).

Die konjunkturell wichtigen und richtigen steuerlichen Maßnahmen verursachen gleichwohl kurz- und mittelfristig erhebliche Steuermindererinnahmen für Länder und Gemeinden, die der Bund den Ländern bislang nicht ausgeglichen hat.

Darüber hinaus gibt es als Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 noch die Absicht, dass der einfache Zugang zur Grundsicherung ohne Vermögensprüfung bis Ende 2020 verlängert wird. Zudem sind Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen vorgesehen (siehe dazu auch unter Ziffer 3.5).

Außerdem sollen Personengesellschaften die Option zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft erhalten.

## 2.2 Hilfen für Kultur und gemeinnützige Organisationen

Mit einem Hilfsprogramm für den Kulturbereich werden Kulturprojekte und die Kulturinfrastruktur mit einer Milliarde Euro gestützt (siehe dazu auch unter Ziffer 3.12). Um die Länder in deren Maßnahmen zur Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen zu unterstützen, legt der Bund für 2020 und 2021 ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW auf (vgl. dazu auch unter Ziffer 3.13).

## 2.3 Entlastung der Kommunen

Zur Stärkung der Kommunen wird der Bund dauerhaft weitere 25 %, also insgesamt bis zu 75 % der Kosten der Unterkunft (SGB II) im bestehenden System übernehmen. Dies wird für Hamburg zu einer deutlichen Entlastung der Transferleistungen in einem Volumen von ca.

100 bis 150 Mio. Euro pro Jahr führen. Konkretisierte Aussagen zu dem für Hamburg hieraus resultierenden Entlastungsvolumen können jedoch erst nach der hierfür notwendigen Grundgesetzänderung sowie den entsprechenden Bundesverordnungen im Herbst dieses Jahres getroffen werden.

Für die 2020 zu erwartenden Ausfälle bei der Gewerbesteuer von rund 12 Mrd. Euro ist eine Kompensation je zur Hälfte von Bund und Ländern vorgesehen. Dies bedeutet für Hamburg eine Abmilderung von Steuerermindererträgen in Höhe von 210 Mio. Euro für das Jahr 2020.

Zur Unterstützung der Kommunen bei der Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs werden die Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 um 2,5 Mrd. Euro erhöht. Dies bedeutet für Hamburg eine gesicherte Entlastung von rd. 51,6 Mio. Euro, die sich gegebenenfalls im Wege der Spitzabrechnung unter den Ländern noch erhöhen kann.

#### 2.4 Zukunftspaket

Das Zukunftspaket im Rahmen des Konjunkturprogramms des Bundes mit einem Volumen von 50 Mrd. Euro soll die Modernisierung des Landes vorantreiben, so dass Deutschland gestärkt aus der Krise hervorgeht. Die Maßnahmen für die Mobilitätswende zielen darauf ab, den Strukturwandel der Automobilindustrie zu begleiten und sollen dazu beizutragen, dass zukunftsfähige Wertschöpfungsketten aufgebaut werden. Dazu gehören die bis zum 31. Dezember 2021 befristete Verdoppelung der Förderung beim Kauf eines E-Fahrzeugs und Investitionen von zusätzlich 2,5 Mrd. Euro in den Ausbau der Ladesäulen-Infrastruktur sowie die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität und der Batteriezellenfertigung. Zukunftsinvestitionen von Herstellern und Zulieferern in der Automobilindustrie werden mit einem Bonus-Programm in den Jahren 2020 und 2021 mit einer Milliarde Euro gefördert. Die Kfz-Steuer wird ab 2021 stärker an den CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgerichtet. Es sind befristete Flottenaustauschprogramme vorgesehen. Die Förderung von E-Bussen und ihrer Ladeinfrastruktur wird bis Ende 2021 befristet aufgestockt. Mit einem Bus- und Lkw-Flotten-Modernisierungsprogramm sollen alternative Antriebe gefördert werden. Zudem setzt sich der Bund für ein europaweites Austauschprogramm für schwere Nutzfahrzeuge mit Zuschüssen beim Austausch alter Euro-3- bis Euro-5-Fahrzeuge gegen neue Euro-VI-Fahrzeuge ein. Außerdem erhält die Deutsche Bahn vom Bund zusätzliches Eigen-

kapital in Höhe von 5 Mrd. Euro, um auch angesichts Corona-bedingter Einnahmeausfälle in die Modernisierung, den Ausbau und die Elektrifizierung des Schienennetzes sowie in das Bahnsystem zu investieren.

Zu den Maßnahmen für die Energiewende zur Erreichung der Klimaziele gehören ein Investitionspaket zur Förderung der Wasserstoff-Technologie und ein Zuschuss zur Senkung der EEG-Umlage, sodass diese 2021 bei 6,5 ct/kwh und 2022 bei 6,0 ct/kwh liegen wird. Zudem wird der Deckel für den Ausbau der Photovoltaik abgeschafft und das Ausbau-Ziel für Offshore-Windenergie angehoben. Das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm wird für 2020 und 2021 um eine Milliarde Euro auf 2,5 Mrd. Euro aufgestockt.

Mit dem Zukunftspaket sollen zudem im Bereich Digitalisierung Investitionen in Wirtschaft und Verwaltung gestärkt werden. Die bis 2025 geplanten Investitionen in Künstliche Intelligenz werden von 3 Mrd. auf 5 Mrd. Euro erhöht. Der Bund wird für den Bau von mindestens zwei Quantencomputern die nötigen Mittel bereitstellen. Die neue Mobilinfrastrukturgesellschaft soll mit 5 Mrd. Euro zum Aufbau eines flächendeckenden 5G-Netzes bis 2025 ausgestattet werden. Um bei künftigen Kommunikationstechnologien wie 6G in der Weltspitze als Technologieanbieter eine führende Rolle zu spielen, investiert der Bund in die Erprobung neuer Netztechnologien. Die Digitalisierung der Verwaltung wird gefördert, u. a. damit Verwaltungsleistungen online zur Verfügung gestellt werden.

Die Stärkung der Zukunftsfähigkeit beinhaltet auch Maßnahmen, um den Schutz vor Pandemien zu verbessern. So strebt der Bund einen „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ an, in dessen Rahmen die Gesundheitsämter bei der technischen und digitalen Auf- und Ausrüstung unterstützt und in ihren Möglichkeiten zur Personalgewinnung gestärkt werden sollen. Zudem sollen notwendige Investitionen von Krankenhäusern durch ein „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ gefördert werden. Mit der Förderung der Initiative CEPI (Coalition for Epidemic Preparedness Innovations) und der deutschen Corona-Impfstoffentwicklung soll erreicht werden, dass ein wirksamer und sicherer Impfstoff zeitnah zur Verfügung steht und auch in Deutschland produziert werden kann.

Ein weiterer Schwerpunkt des Konjunkturprogramms des Bundes liegt auf der Förderung von Bildung und Forschung. Das Investitionsprogramm für den Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagesbetreuung wird beschleunigt,

indem Länder, die 2020/2021 Mittel für Investitionen abrufen, die entsprechende Summe in den späteren Jahren der Laufzeit zusätzlich erhalten. Um den Kapazitätsausbau in der Kindertagesbetreuung sowie Erweiterungen, Um- und Neubauten zu fördern, wird eine Milliarde Euro zusätzlich für Ausbaumaßnahmen, die 2020 und 2021 stattfinden, bereitgestellt. Für soziale Einrichtungen, darunter auch Schulen und Kindergärten, soll ein Förderprogramm zur Co-Finanzierung von Klimaanpassungsmaßnahmen (bspw. Wärmeschutz, nachhaltiges Regenwassermanagement und Flutschutz) eingerichtet werden. Ein Programm zur Sicherung von Ausbildungsplätzen soll dafür sorgen, dass Schulabsolventen ihre Ausbildung beginnen und Auszubildende ihre laufende Ausbildung ordentlich beenden können. Kleinere und mittlere Unternehmen können entsprechende Prämien beantragen.

Die steuerliche Forschungszulage wird verbessert, indem der Fördersatz rückwirkend zum Jahresbeginn 2020 und befristet bis Ende 2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. Euro je Unternehmen gewährt wird. In der anwendungsorientierten Forschung werden Mitfinanzierungspflichten von Unternehmen, die wirtschaftlich durch die Corona-Krise besonders betroffen sind, reduziert.

Es ist das Bestreben des Senats, diese Fördermöglichkeiten bestmöglich für Hamburg nutzbar zu machen. Um die entsprechenden Anstrengungen der Fachbehörden zu flankieren und zu koordinieren, hat in der Finanzbehörde kürzlich die Leitstelle Konjunkturprogramme ihre Arbeit aufgenommen.

### 3. Eckpunkte eines Hamburger Konjunktur- und Wachstumsprogramms 2020

Seit Inkrafttreten der Corona-bedingten Einschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit konnten bis Ende Juli in über 120.000 Fällen steuerliche Erleichterungen im Umfang von 3,63 Mrd. Euro gewährt werden:

- In ca. 93.600 Fällen wurden Vorauszahlungen um insgesamt 2,510 Mrd. Euro herabgesetzt.
- In 25.250 Fällen wurden zu zahlende Steuern in Höhe von insgesamt 1,096 Mrd. Euro gestundet.
- In 1.480 Fällen wurden insgesamt 24 Mio. Euro von der Vollstreckung ausgesetzt.

Zusammen mit den Maßnahmen des Schutzschirms (Drucksache 22/43, 22/44) ergibt sich in

Hamburg eine Finanzwirksamkeit von rd. 4,6 Mrd. Euro:

Es wurden 64.601 Anträge auf Soforthilfe gestellt, davon wurden bisher 56.248 Anträge positive beschieden und insgesamt 530,5 Mio. Euro an die Antragstellenden ausgezahlt (Stand 13. August 2020).

Über diese Hilfen hinaus sind Maßnahmen notwendig, die in dieser Phase schnelle konjunkturelle Wirkung entfalten, indem sie Branchen adressieren, die Unterstützungsbedarf aufweisen und in lange Wertschöpfungsketten eingebettet sind. Zugleich bietet dies die Möglichkeit, die Innovations- und Investitionsfähigkeit der Stadt zu stärken und z.B. die digitale und ökologische Transformation zu gestalten. Wichtig sind dabei leicht administrierbare und kurzfristig wirksame Maßnahmen. Das bedeutet u. a. in Planung befindliche Vorhaben zügig zu konkretisieren, zu finanzieren und zu realisieren. Vor diesem Hintergrund beinhalten die im Juni 2020 im Entwurf vorgestellten 16 Eckpunkte für ein Hamburger Konjunktur- und Wachstumsprogramm 2020 (#HKWP2020):

- a) die Fortschreibung bewährter Maßnahmen aus dem erfolgreichen Schutzschirm,
- b) die passgenaue Umsetzung beschlossener Maßnahmen des Bundes für Hamburg,
- c) die Verzahnung vorhandener Zukunfts- und Investitionsplanungen mit notwendigen Konjunkturimpulsen und
- d) die Identifikation neuer Maßnahmen mit Konjunkturwirkung.

Im Juni, Juli und August 2020 sind das Paket insgesamt, aber auch bereits erste Maßnahmen dieser 16 Punkte in die Umsetzung, in die weitere Konkretisierung und in den Dialog mit Kammern, Verbänden und Gewerkschaften gegangen. Der Senat und die zuständigen Behörden werden auch weiterhin – je nach Lageentwicklung – nachsteuern, Maßnahmen ergänzen und weiterentwickeln, um für Hamburg die bestmögliche Konfiguration der Hilfen zu haben.

Ein wichtiger Erfolgsfaktor für einen Weg aus der Krise ist, dass in Finanzpolitik und Finanzwirtschaft die jeweiligen Weichen richtig gestellt werden. Vor diesem Hintergrund hat die für die Finanzwirtschaft branchenzuständige Finanzbehörde einen Masterplan-Prozess mit der in der Corona-Krise besonders geforderten Finanzwirtschaft und Erörterungen ist auch, wie die für die Hamburger Realwirtschaft fundamental bedeutsame



Finanzwirtschaft verstärkt in die Cluster-Strategie einbezogen werden kann.

### 3.1 ZukunftsInvestitionsPakt 2040 (ZIP2040)

Der Senat hat sich für die kommenden beiden Jahrzehnte eine äußerst ambitionierte, die konjunkturelle Lage berücksichtigende Investitionsstrategie vorgenommen. So sollen in der Zusammenschau voraussichtlich über 30 Mrd. Euro an Investitionen in Hamburg insgesamt getätigt werden. Für die in den bevorstehenden Jahren zu setzenden Konjunkturimpulse soll gezielt in Nachhaltigkeit und Klimagerechtigkeit investiert werden. Kernpunkte dieses Pakets sind daher insbesondere die Bereiche

- Mobilitätswende mit Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, den Schnellbahnausbau und den Radwegebau,
- Klimaschutz und Klimaanpassung durch Umsetzung des Klimaplans mit erheblichen Investitionen – insbesondere auch in den Ausbau einer Infrastruktur für eine klimagerechte Energie- und Wärmeversorgung im Sinne der anstehenden Wärmewende, in einen klimagerechten energieeffizienten Wohnungsbestand und Wohnungsneubau, in die klimagerechte Transformation der Wirtschaft, für diverse Maßnahmen in vielen Bereichen der Mobilität zugunsten der anstehenden Mobilitätswende, für Maßnahmen der Klimaanpassung sowie für handlungsfeldübergreifende Maßnahmen wie klimagerechte Stadtentwicklung und Stadt als Vorbild.
- Hochschulbau und Schulbau sowie
- Digitalisierung.

Für das Haushaltsjahr 2020 hat der Senat der Bürgerschaft einen Nachbewilligungsantrag vorgelegt, mit dem u. a. bereits für 2020 erste Bausteine der o.g. Investitionsmaßnahmen (Hamburger Klimaplan – Drucksache 21/19200, Mobilitätswende, Aufstockung des schulischen Personals, Reform der Lehrerbildung, Digitalisierungsprojektes etc.) auf den Weg gebracht wurden (vgl. Drucksache 22/635). Insbesondere die damit vorgesehene Anschubfinanzierung zur Umsetzung des Klimaplans und weitere geplante Verstärkungen der Digitalstrategie der Stadt sollen einen Konjunktur- und Zukunftsimpuls für Hamburg induzieren.

Mit der Vorlage des Haushaltsplanentwurfs 2021/2022 sollen weitere Weichen im Sinne dieser Zielsetzung gestellt werden: Der Senat bereitet zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur Förderung von Konjunktur und Wachstum eine Investitionsoffensive im Rahmen des Haushalts

2021/2022 vor, um einen starken Impuls zu setzen, damit Hamburg wirtschaftlich aus der Corona-Krise herauskommt. Die Themen des ZIP2040 werden dabei im Mittelpunkt stehen.

Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen soll auf eine möglichst gute Bündelung geachtet werden, so dass Synergieeffekte genutzt werden. Gerade in Zeiten knapper werdender Ressourcen sollten Maßnahmen nicht nur gezielt vorgezogen (siehe 3.3), sondern auch nach Möglichkeit gebündelt werden, um möglichst große Effizienzvorteile zu erzielen. Wenn die Verkehrsinfrastruktur ertüchtigt wird, ist die Gelegenheit unmittelbar für die Umsetzung von weiteren flankierenden Maßnahmen zu nutzen. Dieses betrifft beispielsweise Maßnahmen zum nachhaltigen Regenwassermanagement sowie zum Ausbau der Fernwärme und der digitalen Infrastruktur. Dies sorgt nicht nur für weniger Baustellen, sondern auch für eine effizientere Mittelverwendung. Im Koalitionsvertrag wurde insoweit bereits vereinbart, dass viele Maßnahmen des Straßenbaus mit den Arbeiten für die Siele, die Wasser-, Strom-, Gas-, Fernwärme- und Datenleitungen zusammengelegt werden sollen.

### 3.2 Konjunkturimpulse durch den Hamburger Klimaplan

Der Hamburger Klimaplan (Drucksache 21/19200) enthält das – gesetzlich durch das Hamburgische Klimaschutzgesetz abgesicherte – klimapolitische Ziel, bis zum Jahr 2030 die CO<sub>2</sub>-Emissionen um 55 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 zu reduzieren und bis zum Jahr 2050 um 95 Prozent, um Klimaneutralität zu erreichen. Für die Zielerreichung werden für die einzelnen energierelevanten Sektoren Industrie, Gewerbe/Handel/Dienstleistungen, private Haushalte und Verkehr konkrete Einsparziele für CO<sub>2</sub>-Emissionen benannt. In den vier Transformationspfaden, Wärmewende incl. Gebäudeeffizienz, Wirtschaft, Mobilitätswende und Klimaanpassung enthält der Klimaplan eine Vielzahl von bereits detailliert ausgearbeiteten Maßnahmen und Programmen für den Zeitraum bis 2030.

Zur Zielerreichung sind Investitionen in erheblichem Umfang der öffentlichen Hand sowie privater Investoren in die bestehende öffentliche und private Infrastruktur, in den Gebäudebestand sowie in die Standorte der Industrie und des Gewerbes notwendig. Für das Jahr 2020 wurden zunächst 25 Mio. Euro für den kurzfristigen Start der Maßnahmen und Programme bereitgestellt (siehe Drs.22/635, 22/1021).

Zur Steigerung ihrer Wirksamkeit fließt ein Teil der Mittel in Förderprogramme für private Investoren, um zusätzliche Investitionen anzuregen. Dadurch können die Investitionen in eine Dekarbonisierung der verschiedenen Sektoren verdoppelt bis verdreifacht werden. Ergänzend zur Finanzierung der Förderprogramme mit Hamburger Mitteln werden Finanzierungsmittel der EU aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung eingeworben. Mit diesen Förderangeboten werden umfangreiche konjunkturelle Impulse gesetzt, indem Investitionen vorgezogen oder zusätzlich angereizt werden.

Bei der Umsetzung des Klimaplanes zeigten sich seit 2014 bereits erhebliche konjunkturfördernde Effekte in den in vier Transformationspfaden strukturierten Maßnahmenbereichen. So werden die in 2020 für den Klimaplan bereitgestellten Mittel in Höhe von 25 Mio. Euro ein mehrfach größeres Investitionsvolumen auslösen und damit nicht nur zur Dekarbonisierung, sondern auch zur Konjunkturbelebung und zur Zukunftssicherung Hamburgs beitragen.

Die Förderprogramme des Klimaplanes sind auf die umfangreichen Bundesprogramme abgestimmt, die die Bundesregierung zur Erreichung der Klimaziele aufgelegt hat. Sie fungieren als Bindeglied zu diesen, indem sie die Grundlagen für die Beantragung von Bundesmitteln für Projekte schaffen, flankierend fördern oder zusätzliche Förderinhalte haben. Damit werden weitere Fördermittel nach Hamburg geholt, die neben den Klimaschutzeffekten auch eine konjunkturfördernde Wirkung entfalten.

### 3.3 Gezieltes Vorziehen von Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Konjunkturerfolgs

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des ZIP2040 wird im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2021/2022 auch geprüft, welche insbesondere investiven Maßnahmen gezielt vorgezogen werden können, um stärkere Konjunkturimpulse zu setzen und von Finanzierungen im Rahmen des Konjunkturprogramms des Bundes zu profitieren. Der Senat wird der Bürgerschaft die hierzu erzielten Prüfergebnisse in die Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 2021/2022 einbeziehen.

### 3.4 Digitalisierungsschub für die Verwaltung und Hamburger Wirtschaft

Hamburg wird seine Mittel für die Digitalisierung der Verwaltung im Rahmen der Umsetzung des Konjunkturprogramms des Bundes noch einmal deutlich aufstocken, um die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen weiter zu be-

schleunigen. Mit Drucksache 22/635 ist dazu ein wichtiger erster Schritt unternommen worden.

Die Corona-Krise hat als Stresstest für die Digitalisierung in Deutschland Ergebnisse zahlreicher Digitalisierungsstudien der vergangenen Jahre bestätigt, nach der gerade kleine und mittlere Unternehmen bei der Digitalisierung ihrer Prozesse, Produkte und Geschäftsmodelle Nachholbedarf haben. Damit die Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bestehen bleibt bzw. ausgebaut werden kann, und den Unternehmen in Hamburg gleichzeitig ausreichend qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen, ist es in den kommenden Jahren unabdingbar, die digitale Transformation am Wirtschaftsstandort Hamburg mit zielgerichteten Maßnahmen zu begleiten und zu flankieren. Dies erfolgt durch verschiedene miteinander verschränkte Bausteine:

**Fab Labs und Prototyping:** Durch den im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geplanten Auf- und Ausbau eines Hamburger Netzwerkes, dem Aufbau weiterer Fab Labs sowie einer dazugehörigen digitalen Infrastruktur entsteht ein innovationsförderndes Ökosystem, das bestehende Angebote ergänzt und für eine Steigerung der Reaktionsgeschwindigkeit und des „Maker-Wissens“ in der Bevölkerung sorgt. Der Ansatz des Projektes setzt auf vorhandenen Strukturen auf und bietet KMU, Start-Ups, Gründern und weiteren gesellschaftlichen Akteuren einen niedrigschwelligen, offenen und dezentralen Zugang zu digitaler Produktion und entfaltet hohe multiplikative Effekte. Die Maßnahme soll u. a. niedrigschwellige Innovationen und die Gründerneigung steigern und eine reaktionsfähige, innovative und resiliente Wirtschaftsstruktur unterstützen, die über verstärkte lokale Produktionsmethoden und -kapazitäten verfügt.

Hamburg wird ferner den innovativen Akteuren der Stadt in der Krisenzeit noch stärker zur Seite stehen und neben der weiteren Bereitstellung von Mitteln für den Innovationsförderfonds (vgl. dazu unter Ziffer 3.7) auch durch weitere Anstrengungen bei der Prüfung bzw. Errichtung von Inkubatoren und Innovationsparks sowie den Aufbau eines Innovationsbelt gute Rahmenbedingungen schaffen.

Mit der kontinuierlich auch im Lichte der Corona-Krise weiterentwickelten, die finanziellen Rahmenbedingungen berücksichtigenden Innovationsstrategie nimmt die Stadt eine aktive und gestaltende Rolle in der Innovationsförderung ein. Aus dem Prozess zur Weiterentwicklung der Innovationsstrategie wurden konkrete Maßnah-

men ausgearbeitet, die unter Beteiligung der wichtigen Stakeholder mit insgesamt über 300 Personen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Bildung, Kultur und Gesellschaft identifiziert und vorbereitet wurden.

Ferner soll im Zuge des Konjunktur- und Wachstumsprogramms ein Anschub bei der Umsetzung des Innovationspark-Konzeptes erfolgen, in dem im Innovationspark Altona („Vorhornweg“) sowie in direkter Anbindung an die Forschungsumgebung des DESY ein „Tech Hub“ errichtet wird. In diesem Tech Hub werden zusätzliche Flächenangebote (v.a. shared labs) für Gründer, Startups und innovative Unternehmen entstehen mit dem Fokus auf der Stärkung der Wissenschafts- und Wirtschaftsbereiche Gesundheit/Life Science sowie Materialwissenschaften/Neue Materialien.

Die Sicherung der Innovationsförderung der IFB, die Umsetzung der prioritären Maßnahmen aus der neuen Hamburger Innovationsstrategie sowie der Anschub bei den Innovationsparks tragen direkt zur Konjunkturbelebung, zur Stärkung und zum Wachstum in den bedeutenden Hamburger Zukunftsbranchen bei und darüber hinaus auch zu einer zukunftsgerichteten und nachhaltigen Weiterentwicklung der Stadt.

Es konnte erreicht werden, dass die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Laptops oder Tablets zur Teilnahme am digitalen Unterricht durch die Schulen aus Mitteln des DigitalPakts und des Soforthilfeprogramms des Bundes sichergestellt wird.

### 3.5 Schnelle Umsetzung der Überbrückungshilfe des Bundes

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wurde für corona-bedingten Umsatzausfall ein Bundesprogramm für Überbrückungshilfen als Fortsetzung der Soforthilfe aufgelegt und in Hamburg durch die IFB umgesetzt. Das Volumen des Programms wurde bundesweit auf maximal 25 Mrd. Euro festgelegt. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt und ist nicht auf bestimmte Branchen beschränkt. Die Antragsfrist wurde zwischenzeitlich bis Ende Dezember 2020 verlängert. Hamburg hat durch enge Begleitung der Bundesvorgaben für dieses Programm den Besonderheiten der akut von der aktuellen Krise betroffenen Branchen wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen und des internationalen Jugendaustauschs,

Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereinen der unteren Ligen, Schaustellern, Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie Unternehmen im Bereich der Messeveranstaltungen angemessenen Rechnung getragen. Durch einen engen Austausch mit Steuerberater- und Wirtschaftsprüferkammer konnte sichergestellt werden, dass allen Antragstellerinnen und Antragstellern die nötige Unterstützung bei der Antragstellung gewährt werden konnte. Nunmehr können auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für ihre Mandanten Anträge auf Überbrückungshilfe stellen.

Gleichwohl ist festzustellen, dass diese Inanspruchnahme bundesweit, aber auch in Hamburg deutlich hinter den Erwartungen zurückbleibt. Neben der intensiven begleitenden Öffentlichkeitsarbeit setzt Hamburg sich dafür ein, die Antragsvoraussetzungen so anzupassen, dass die Abnahme und damit die Wirksamkeit verbessert werden.

### 3.6 Gezielte Hilfen für Kleinunternehmen

Kleinen und mittleren Unternehmen, die durch die Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, wird mit dem Hamburg Kredit Liquidität (HKL) ein neuer finanzieller Spielraum eröffnet (vgl. Drucksache 22/43, 22/44). Zinsgünstige Darlehen der IFB sollen helfen, Liquiditätsengpässe zu überbrücken und können so für die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen genutzt werden. Neben kleinen und mittleren Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten richtet sich der HKL an Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe sowie Existenzgründerinnen und -gründer. Mit diesem Adressatenkreis schließt das Programm neben den Angeboten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eine Förderlücke. Der HKL wird von der IFB in Kooperation mit der Bürgerschaftsgemeinschaft Hamburg (BG) im sogenannten Hausbankverfahren vergeben. Interessenten können den Kredit über ihre jeweilige Hausbank beantragen. Der Zinssatz liegt bei 1 % mit einer maximalen Laufzeit von zehn Jahren und ist mit 90 bis 100 Prozent durch die BG besichert. Im Hamburger Haushalt ist für dieses Kreditprogramm ein Garantierahmen von 300 Mio. Euro vorgesehen.

### 3.7 Investitionen in Innovation: Start des „Corona RecoveryFonds“

Die Hamburger Corona Soforthilfe wurde um ein spezielles Start up-Modul ergänzt und die Förderung durch das Programm „HCS InnoStartup“ bis zum 30. Juni 2020 verlängert. Hierdurch konnten bisher 125 innovative Startups eine wei-

tere Unterstützung in Form von zusätzlichen, bedingt rückzahlbaren Zuschüssen erhalten.

Im nächsten Schritt wurde der Hamburger „Corona Recovery Fonds“ gestartet. Zielgruppe sind innovative Startups und wachstumsorientierte Hamburger Mittelständler, die bedingt durch die Corona Krise vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten haben. Im Kern wird es um Unternehmen mit in der Regel bis 50 Beschäftigte, maximal 250 Beschäftigte und max. 75 Mio. Euro Umsatz gehen. Als Instrument soll eine Fondskonstruktion unter Nutzung des bestehenden Innovationsstarter Fonds Hamburg (IFH) und der BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH genutzt werden, um verschiedene eigenkapitalstärkende Finanzinstrumente anbieten zu können. Durch die Integration der Bundesförderung für Startups und den kleineren Mittelstand in das Hamburger Förderprodukt kann ein Gesamtfördervolumen von rund 50 Mio. Euro erzielt werden.

Exit-orientierte Startups und KMU werden mit Wandeldarlehen, virtuellen Beteiligungen oder offenen Beteiligungen (bis 500.000 Euro) – auch als Matching-Förderung gemeinsam mit Business Angels – und Nicht Exit-orientierte Startups und wachstumsorientierte Hamburger Mittelständler werden mit stillen Beteiligungen (bis 250.000 Euro) in ihrem Kapital gestärkt. Mit diesem auf eine Antragsfrist bis Ende 2020 ausgelegten Instrument kann ein Beitrag zur Bestandssicherung und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Zielgruppen und zur Stärkung des Innovationsstandorts Hamburg durch Unterstützung von Unternehmen, die von besonderer Bedeutung für Hamburg sind, erreicht werden. Der Fonds hat zudem einen Wirkungsgrad über die Krise hinaus, in dem sinnvolle Struktureffekte durch Schaffung einer guten Ausgangsposition für den Reboot der Hamburger Wirtschaft erzielt werden.

Der Innovationsförderung kommt in Bezug auf Impulse zur Wiederbelebung der Konjunktur hohe Bedeutung zu, weil Forschung, technologische Entwicklungen und Innovationen die Zukunftsfähigkeit der Hamburger Wirtschaft sichern. Daher wurden der Innovationsförderung 2020 zusätzlich 10 Mio. Euro zur Fortführung der bestehenden IFB-Programme InnoFounder, InnoRampUp, InnovationsstarterFonds, Programm für Innovation (PROFI) mit den Modulen Profi Standard, PROFi Transfer (Plus) und PROFi Kristall, Hamburg-Kredit Innovation, Clusterbrückenförderung, Hamburger Investorennetzwerk (HIN), European Enterprise Net-

work (EEN), Innovations Kontakt Stelle (IKS) und Artificial Intelligence Center (ARIC) zur Verfügung gestellt. So soll sichergestellt werden, dass die Innovationsförderung der IFB in angemessenem Umfang einen Beitrag zur Belebung der Konjunktur leisten kann. Dies dient insgesamt der langfristigen Stärkung des Innovationsstandortes Hamburg.

### 3.8 Gründungsinitiative „Startup Port Hamburg“

Unternehmensgründungen, insbesondere die Gründung junger innovativer Wachstumsunternehmen (Startups) sind der Motor einer dynamischen Wirtschaftsentwicklung und gelten neben Infrastrukturinvestitionen als wirksames Mittel zur konjunkturellen Belebung der Wirtschaft. Mit neuen Geschäftsmodellen, Prozessen und Dienstleistungen werden neue Märkte erschlossen, Beschäftigung gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen.

Mit den nachstehend aufgeführten, mit großer Anstrengung aller Beteiligten zunächst angeschobenen Maßnahmen der „Gründungsinitiative Startup Port Hamburg“ sollen im Rahmen der jeweiligen enger werdenden finanziellen Möglichkeiten das Gründungsökosystem in Hamburg gleichwohl perspektivisch gestärkt werden:

- Beyourpilot ist ein in Deutschland einmaliges Digitalisierungs- und Kooperationsprojekt, das Anzahl und Qualität der Gründungen an Hamburger Hochschulen und Forschungseinrichtungen nachhaltig steigern soll. Es handelt sich um ein seit 2017 laufendes Projekt; die Plattform wurde 2019 vom Projektträger Hamburg Innovation (HI) erfolgreich gestartet.
- Die Startup-Unit ist eine 2018 gegründete Geschäftsstelle bei der Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (HIW) mit der Aufgabe Vernetzung und internationale Vermarktung des Startup-Ökosystems Hamburg.

### 3.9 Hamburger Stabilisierungs-Fonds in Ergänzung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes

Der in Vorbereitung befindliche Hamburger Stabilisierungs-Fonds (HSF) soll – in Anlehnung an den Wirtschaftsstabilisierungsfonds auf Bundesebene – durch Übernahme von Sicherheitsleistungen und Kapitalmaßnahmen, wie Bürgschaften und Beteiligung am Eigenkapital, Unternehmen stabilisieren, deren Bestand durch die Folgen der COVID-19-Pandemie bzw. durch die zu ihrer Bewältigung beschlossenen Maßnahmen gefährdet ist (siehe Drucksache 22/1417



vom 15. September 2020). Das „Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG)“ sieht ausdrücklich die Schaffung von vergleichbaren Einrichtungen der Länder vor und regelt, dass für diese ebenfalls die besonderen Bestimmungen in Bezug auf Modifizierungen des Zivil-, Gesellschafts-, Insolvenz- und sonstigen Privatrechts sowie des Steuerrechts gelten. Daher werden für den Hamburger Stabilisierungsfonds an das Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz angelehnte Regelungen zur Gewährung von Hilfen getroffen. Während sich der Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes grundsätzlich an Unternehmen richtet, die mehr als 249 Beschäftigte haben und/oder eine Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro bzw. einen Umsatz von mehr als 50 Mio. Euro aufweisen, soll sich der Hamburger Stabilisierungsfonds grundsätzlich an Unternehmen richten, die nicht von Hilfen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds profitieren können. Nach bisherigem Planungsstand müssen die Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr

- a) eine Bilanzsumme von mehr als 10 Mio. und höchstens 43 Mio. Euro aufweisen,
- b) einen Umsatz von mehr als 10 Mio. und höchstens 50 Mio. Euro nachweisen, und
- c) eine Belegschaft von grundsätzlich mehr als 50 bzw. höchstens 249 Beschäftigten haben.

Von diesen drei Kriterien müssen mindestens zwei erfüllt sein. Die Finanzbehörde und die Behörde für Wirtschaft und Innovation treffen aktuell die notwendigen administrativen Vorbereitungen, dieses Instrument, das ein Volumen von voraussichtlich insgesamt 1 Mrd. Euro haben wird, noch im Herbst 2020 einsetzen zu können.

### 3.10 Investitionen für die Mobilitätswende

Die laufenden und mit dem Haushaltsplan 2021/2022 angestrebten Investitionen für die Mobilitätswende tragen unmittelbar zur Erreichung der Ziele aus dem Hamburger Klimaplan bei. Die Mittel für die Radverkehrsoffensive fließen insbesondere in bauliche Vorhaben zum Ausbau des stadtweiten Veloroutennetzes. Diese Investitionen kommen allen sieben Hamburger Bezirken und dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer sowie der Hamburg Port Authority zu Gute, die als Realisierungsträger im Rahmen des Bündnisses für den Radverkehr in den vergangenen Jahren stadtweit über 280 Maßnahmen zum Ausbau des Veloroutennetzes vorangebracht haben. Von diesen Maßnahmen profitieren alle Bürgerinnen und Bürger, denn die Radverkehrsförderung führt im

Ergebnis zu besserer Luft, weniger Lärm und weniger Staubbildung. Hinzu kommen weiter umfangreiche Aktivitäten für Planung und Umsetzung einer Angebotsoffensive im öffentlichen Personenverkehr sowohl im öffentlichen Schnellbahn- als auch im Busnetz.

Der Ausbau des Busnetzes und die damit einhergehenden Investitionen in die erforderliche Infrastruktur als Teil der Angebotsoffensive im öffentlichen Personenverkehr sind unabdingbarer Bestandteil, um die Ziele des Hamburger Klimaplanes zu erreichen.

Viele der anstehenden Investitionen in den Ausbau des Veloroutennetzes und des Busnetzes kommen dabei insbesondere Unternehmen aus Hamburg und der Metropolregion zu Gute und sorgen somit für entsprechende Konjunktur- und Wachstumsimpulse.

Auch die für den Schnellbahnbau angestrebten Investitionen tragen unmittelbar zur Erreichung der Ziele aus dem Hamburger Klimaplan bei und erzeugen Wirtschaftsleistung in Form von Planungs- und Bauleistung, welche die Konjunktur fördern. Obwohl bei den bereits in der Umsetzung befindlichen Großprojekten – etwa der S-Bahn Station Ottensen oder der Verlängerung der U4 auf die Horner Geest sowie den demnächst auch baulich startenden Großprojekten der U5 Bramfeld (1. Bauabschnitt U5-Ost) und der S4 Bad Oldesloe – auch mit Beauftragungen überregionaler Baufirmen zu rechnen ist, wird es entsprechende konjunkturwirksame Vergaben auch unmittelbar in Hamburg und der Metropolregion geben.

### 3.11 Hilfen für Kultureinrichtungen und -veranstalter

Um Kultureinrichtungen wie Privattheatern und Musikclubs sowie Festivals und Ensembles zu helfen Liquiditätseingpässe zu bewältigen, hat der Senat bereits zu Beginn der Corona-Beschränkungen ein 25 Mio. Euro-Hilfspaket aufgelegt und im August um weitere 10 Mio. Euro aufgestockt. Mit diesen Mitteln ist es bislang gelungen, Privattheater, Musikclubs, private Veranstalter, die Filmwirtschaft und viele weitere kulturwirtschaftliche Unternehmen und Institutionen zu unterstützen. Diese Programme sollen fortgeschrieben werden, um Hilfen weiter zu gewährleisten und die Wiederaufnahme des kulturellen Betriebs zu unterstützen, die unter Corona-Bedingungen mit massiven Einnahmeverlusten verbunden ist. Dazu werden Leistungen mit den Maßnahmen des Neustart-Kulturpakets des Bundes verzahnt, um maximale Unterstützungseffekte zu erzielen. Der Bund kann mit seiner Initiative dabei helfen, Kunst und Kultur zur

Wiederaufnahme ihrer Häuser und Programme zu ertüchtigen. Sein angekündigtes Programm zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich soll insbesondere die Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur, Nothilfen, Mehrbedarfe von Einrichtungen und Projekten und die Förderung alternativer, auch digitaler Angebote fördern. Hamburg ergänzt die Förderung mit gezielter Unterstützung bei fortgesetzter Schließung oder defizitärem Betrieb durch die Corona-Auflagen.

Ein Schwerpunkt der Bundesförderung wird auch der pandemiegerechte Umbau von Kulturstätten sein. In den kommenden Monaten wird es im Vergleich zum Beginn der Krise darum gehen, die Ermöglichung künstlerischer Arbeit und kulturellen Erlebens in den Mittelpunkt zu rücken. Es gilt, Kulturveranstaltungen unter den Bedingungen der Pandemie verantwortungsvoll stattfinden lassen zu können und sich daraus ergebende gravierende betriebswirtschaftliche Defizite der Einrichtungen und Veranstalter aufzufangen. Ebenso sind für die jeweiligen kulturellen Sparten – wie zum Beispiel für die Musikwirtschaft – spezifische Förderprogramme wie auch eine Aufstockung bestehender Förderfonds geplant, um künstlerische Produktion und damit auch den Lebensunterhalt von Künstlerinnen und Künstlern zielgerichtet fördern zu können.

### 3.12 Hamburger Neustartprämie für Künstlerinnen, Künstler und Kreative

Mit Beginn der Corona-Pandemie hat der Bund ein Hilfsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen aufgelegt, um kurzfristig Liquiditätshilfen zu gewähren. Hamburg hat dieses Programm u.a. um eine pauschale Hilfe in Höhe von 2.500 Euro für Solo-Selbständige, Künstlerinnen, Künstler und Kreative ergänzt, die auch für den Lebensunterhalt einsetzbar war. Die Antragsfrist endete am 31. Mai 2020. Es wurden im Bereich Kultur rd. 30.000 Anträge bewilligt. Parallel wurde der Förderkredit Kultur als zusätzliches Fördermodul entwickelt. Die maximale Darlehenssumme beträgt 150.000 Euro. Da der Bund seine Überbrückungshilfen weiterhin nicht gemäß der Lebenssituation der Solo-selbständigen Gruppe von Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen ausgestaltet, hat Hamburg ab Juli 2020 ein weiteres eigenes Förderprogramm für diese Gruppen mit einer als Stipendium gestalteten Neustartprämie aufgelegt. Damit soll dieser für das gesellschaftliche und kulturelle Leben unverzichtbaren Gruppe die Gelegenheit gegeben werden, die künstlerische Tätigkeit in

den kommenden Monaten wieder aufzunehmen bzw. die Wiederaufnahme der Tätigkeit vorzubereiten. Antragsberechtigt für diese einmalige pauschale Neustartprämie in Höhe von 2.000 Euro sind – nach dem Vorbild mehrerer anderer Bundesländer – Mitglieder in der Künstlersozialkasse (KSK) und jene, die inhaltlich die Kriterien der KSK für eine künstlerische Tätigkeit erfüllen, sein. Bis Ende August wurden bereits rd. 6.000 Anträge gestellt, 5.000 Anträge bewilligt und über 9 Mio. Euro ausgezahlt. Die Antragsfrist für die Neustartprämie wurde nunmehr bis Jahresende 2020 verlängert, um noch mehr Antragstellerinnen und Antragsteller berücksichtigen zu können.

### 3.13 Gezielte Hilfen für Sozialunternehmen und gemeinnützige Institutionen

Um auch gemeinnützigen Organisationen, die durch die Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, finanzielle Handlungsfähigkeit zu sichern, ist der Hamburg Kredit Liquidität (HKL) auch speziell auf gemeinnützige Unternehmen, Vereine und Non-Profit-Organisationen, die über einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verfügen, ausgerichtet und nutzt dafür auch die Globalmittel aus dem Konjunkturprogramm des Bundes. Hierzu sind alle Fachbehörden mit „ihren“ Institutionen laufend im Gespräch, um passgenaue Lösungen zu finden. Daneben gibt es gezielte Fördermaßnahmen für Sportvereine, Kultureinrichtungen und andere Institutionen z.B. Förderkredite (Garantierahmen 100 Mio. Euro) und weitere direkte Förderungen bzw. Nothilfefonds (s. Drucksache 22/43, 22/44).

Den Trägern der Lebenslagen- und Schuldnerberatung wurden Zuschüsse angeboten, um so den Bestand der Einrichtungen sicherzustellen.

### 3.14 Fortsetzung und Ausbau steuerlicher Hilfen

Der sogenannte Corona-Erlass für steuerliche Hilfen gab den Hamburger Finanzämtern die notwendige Grundlage, um Liquiditätsengpässe durch die zeitweise Modifizierung oder Suspendierung steuerlicher Pflichten bis zum 31. Dezember 2020 zu überwinden. Inhalt des Erlasses ist die zinslose Stundung der von der Bundesauftragsverwaltung umfassten Steuerarten (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) und die Herabsetzung der quartalsweise fälligen Vorauszahlungen unter vereinfachten Voraussetzungen. Falls der Steuerpflichtige gegenwärtig Steuerrückstände hat, ist vorgesehen, in nachweislich von der Pandemie betroffenen Fällen Erleichterungen von der Vollstreckung (Verzicht auf Vollstreckungsmaßnah-

men und Säumniszuschläge) zu gewähren, die individuell mit den zuständigen Erhebungsstellen der Finanzämter abzustimmen sind. Für die von Hamburg verwaltete Gewerbesteuer sowie die Landes- und Kommunalsteuern gelten entsprechende Regelungen. Seit Inkrafttreten der Regelungen wurden bis Ende Juli in etwa 93.600 Fällen 2,51 Mrd. Euro Vorauszahlungen herabgesetzt, in rund 25.250 Fällen 1,096 Mrd. Euro gestundet und in knapp 1.800 Fällen nochmal 24 Mio. Euro von der Vollstreckung ausgesetzt. Die gesamten Maßnahmen summieren sich auf inzwischen fast 3,63 Mrd. Euro in rund 120.000 Fällen. Mit Blick auf den Fortgang der Corona-Krise gilt es, diese Hilfen fortzuführen.

Das Bundeskonjunkturprogramm enthält zahlreiche weitere steuerliche Maßnahmen (u.a. Verlustrücktrag, Abschreibung), die Hamburg bestmöglich und schnellstmöglich umsetzen wird. Die Mehrwertsteuersenkung für die Gastronomie wird anteilig aus dem Hamburger Haushalt finanziert (40 Mio. Euro). Die weiteren Steuerrechtsänderungen wurden seit 1. Juli 2020 umgesetzt (dazu auch Ziffer 2.1). Sie bedeuten auch für Hamburg einen wesentlichen Konjunkturimpuls. Hamburg wird sich gleichwohl dafür einsetzen, dass die Gegenfinanzierung dieser steuerlichen Maßnahmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden fair erfolgt.

### 3.15 Stärkung des Schifffahrts- und Logistikstandorts Hamburg

Die deutsche Wirtschaft hängt entscheidend vom Außenhandel ab, nicht nur vom Export, sondern auch vom Import. Einen wesentlichen Nachteil gegenüber anderen Nationen stellt die bisherige Praxis der Einfuhrumsatzsteuer dar. Der Importeur in Deutschland muss seine steuerlichen Verpflichtungen gegenüber dem Bund (Einfuhrverfahren – Zahlung der EUST) und gegenüber dem Land (Vorsteuerabzug der entstandenen EUST im Rahmen seiner Voranmeldung) erfüllen, um die gesetzlich gewollte Steuerneutralität auf Ebene der vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen zu erlangen. Dieses Auseinanderfallen beider Verfahren hat zur Folge, dass die bei der Einfuhr der Waren entstandene EUST zeitnah entrichtet werden muss, während der auf Grund der Einfuhr entstandene Vorsteuererstattungsanspruch nicht rechtzeitig durch das Finanzamt erstattet werden kann. Betroffen sind alle deutschen Unternehmen, die direkt importieren, und damit insbesondere See-, Binnen- und Flughäfen sowie die gesamte deutschen Logistik- und Speditionswirtschaft. Im bestehenden System leiht die Import-Bran-

che dem Staat vorübergehend Geld im Umfang von mehreren Milliarden Euro.

Der Außenhandel ist durch die COVID-19-Krise extrem kostensensibel und verlagert Aktivitäten zunehmend in solche Länder, in denen keine Einfuhrumsatzsteuer voranzuzahlen ist. Auch wenn weitgehend Einigkeit besteht, dass mit einem sog. „Verrechnungsmodell“ die hierbei langfristig beste Lösung erreicht werden kann, ist die auch auf Hamburger Druck erfolgte Setzung im Bundeskonjunkturprogramm ein wichtiger Reformeinstieg: Danach wird die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer verschoben auf den 26. des Folgemonats. Schon dies bedeutet für die Unternehmen einen Liquiditätseffekt von ca. 5 Mrd. Euro. Hamburg wird auf allen Ebenen auf eine schnelle Umsetzung im 1. Quartal 2021 drängen und mit einer begleitenden Evaluation darauf achten, dass die gewünschten Wirkungen auch real eintreten.

Die Reform der Einfuhrumsatzsteuer ist ein wichtiger Baustein zur Absicherung der Marktposition des Hamburger Hafens sowie der maritimen und Logistikwirtschaft in unserer Stadt. Hierzu werden weitere Maßnahmen geprüft und gegebenenfalls ergriffen, um die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Marktposition des Hamburger Hafens anzugehen.

Um jungen und etablierten Logistikunternehmen dabei zu helfen, die konjunkturbedingten Herausforderungen durch innovative Herangehensweisen zu lösen, sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Angebote geschaffen bzw. ausgeweitet werden. Der Digital Hub Logistics hat sich zu einem Anziehungspunkt und Innovationszentrum der Branche entwickelt und trägt insbesondere zur Zukunftssicherung des Logistik-Standorts bei.

Im urbanen Raum gilt es, Logistik- und Wirtschaftsverkehre emissionsarm, leise und platzeffizient zu gestalten. Seit Februar 2020 liegen die Ergebnisse zum „Gesamtstädtischen Konzept Letzte Meile“ vor, das die zuständige Fachbehörde in Auftrag gegeben hat. Darauf aufbauend wird derzeit eine Senatsstrategie verfasst. Die dort hinterlegten Einzelmaßnahmen befinden sich teilweise bereits in der Umsetzung und leisten einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Koalitionsvertrages, des Luftreinhalteplans sowie des Klimaplanes. Darüber hinaus zielen sie auch auf die Mobilitäts- und Digitalstrategie der Stadt ab. Durch das Anstoßen von Pilotprojekten und Reallaboren sowie der Vergabe von Studien werden zudem direkt konjunkturbelebende Effekte erzielt.

Der Hamburger Hafen ist nicht nur der größte Seehafen Deutschlands, sondern gleichzeitig einer der größten deutschen Binnenhäfen. Etwa 10.000 Binnenschiffe laufen jedes Jahr die Umschlaganlagen des Hamburger Hafens an. Im Seehafenhinterlandverkehr ist die Binnenschifffahrt ein klimafreundlicher Verkehrsträger, der insbesondere bei den Containertransporten eine erfolgreiche Entwicklung aufweist. Es ist ein erklärtes Ziel, diesen Prozess zu unterstützen und die Binnenschifffahrt im Hamburger Hafen und dessen Hinterland zu stärken. Konkret sollen gezielt die Modernisierung der Schiffe (z. B. durch Erprobung neuer Antriebssysteme) sowie die digitale Transformation unterstützt werden. Hierfür sollen spezielle Anwendungsprojekte, die sich an den besonderen Bedingungen des Hamburger Hafens und seines Hinterlandes orientieren, gefördert werden. Durch diese Maßnahmen werden die Binnenreedereien, die Schiffswerften und Technologieanbieter wie auch die IT-Services direkt gestärkt. Mittelbar werden auch Wachstumsimpulse für die verladenden Unternehmen und die an der Transportkette beteiligten Unternehmen generiert. Unter den drei Verkehrsträgern im Seehafenhinterlandverkehr (Lkw, Bahn, Binnenschiff), weist das Binnenschiff den geringsten Energieverbrauch auf. Im Schnitt verbraucht es 67 Prozent weniger Energie als der Lkw und 35 Prozent weniger als die Bahn. Folgerichtig sind auch die CO<sub>2</sub>-Kosten mit 0,12 Cent pro Tonnenkilometer am niedrigsten. Jeder Transport per Binnenschiff, statt per LKW, trägt bereits heute zur CO<sub>2</sub>-Einsparung bei. Durch konkrete Anwendungsprojekte können einerseits weitere Verlagerungen auf das Binnenschiff ermöglicht werden. Andererseits werden generell die Transporte per Binnenschiff noch klimafreundlicher. Derartige, weiter zu konkretisierende und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten darzustellende Maßnahmen können einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Koalitionsvertrages, des Luftreinhalteplans sowie des Klimaplanes leisten, erzielen aber auch konjunkturbelebende Effekte.

### 3.16 Fortsetzung und Ausbau der Gebührenhilfen für Gewerbetreibende

Die Gebührenhilfen für Gewerbetreibende auf Grund des Gebührenrundschreibens der Finanzbehörde von Ende März 2020 gelten bis 31. Dezember 2020 weiter und ermöglichen Stundungen und angemessene Anpassungen von städtischen Gebühren für besonders betroffene Branchen und Betriebe. Zudem wurde vereinbart, dass Gastronomen und Schausteller für

Sondernutzungserlaubnisse zur Inanspruchnahme des öffentlichen Raums bis zum 31. Dezember 2020 auf Antrag unter Darlegung ihrer Verhältnisse keine Gebühren zahlen müssen, da Wirtschaftsbehörde, Finanzbehörde und Bezirksämter auch ein gebührenrechtlich relevantes, öffentliches Interesse darin sehen, diese besonders stark von der Corona-Krise betroffenen Wirtschaftsteilnehmer finanziell zu entlasten. Der Senat wird den Bezirksämtern die entsprechenden Verluste bei den Gebühreneinnahmen aus zentralen Corona-Mitteln des Haushalts bedarfsgerecht erstatten. Zudem sollen die örtlich zuständigen Bezirksämter unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse sowie unter Beachtung des Infektionsschutzes und der Maßgaben der Corona-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) bis 31. Dezember 2020 auf Antrag weitere Sondernutzungserlaubnisse zur Inanspruchnahme geeigneter öffentlicher Flächen für Außengastronomie und Schausteller erteilen. Da in der Veranstaltungs- und Freizeitwirtschaft noch auf längere Sicht mit erheblichen Einnahmeausfällen auf Grund der pandemiebedingten Einschränkungen zu rechnen ist, wird im Einzelfall geprüft, wie auch diese Branche von diesen Maßnahmen ebenfalls gezielt profitieren kann.

### 3.17 Fortschreibung der Hilfen für Gewerbemieten in städtischen Immobilien

Im Rahmen des Schutzschirms für Coronageschädigte Unternehmen und Institutionen unterstützt Hamburg bereits seit März Gewerbemieterrinnen und -mietern städtischer Immobilien. Die städtischen Immobilienunternehmen haben ihren Mieterinnen und Mietern auf Antrag mit sachgerechter Begründung ihrer Betroffenheit von den städtischen Corona-Beschränkungen zinslose Stundungen für vorerst bis zu drei Monate gewährt. Nach der letzten Erhebung sind mit Stand Mitte August 1.049 entsprechende Anträge bei städtischen Unternehmen eingegangen und es wurden Mieten in Höhe von gut 33 Mio. Euro gestundet. Nun gilt es, diese Hilfen passgenau fortzuschreiben: Hinsichtlich der Zahlung der gestundeten Mieten sowie eventuell erforderlicher weiterer Unterstützung sind die städtischen Immobilienunternehmen beauftragt, mit den betroffenen Mieterinnen und Mietern bei Bedarf in Verhandlungen einzutreten. Auf Basis des dann vorliegenden Erkenntnisstandes und unter Beachtung der jeweils individuellen Betroffenheit können Lösungen in Form von Einzelvereinbarungen über weitere zinslose Stundung, Ratenzahlung bis hin zur teilweisen Reduzierung von Mietzinsen im zwin-



gend erforderlichen Umfang getroffen werden. Vor dem Hintergrund dieser Praxis appellierte der Senat auch an die privaten gewerblichen Vermieter, wo immer es geht, diesem Beispiel zu folgen.

### 3.18 Nachhaltige Transformation von Wirtschaft und Industrie

Das Erreichen der Ziele des fortgeschriebenen Hamburger Klimaplanes wird nur in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft möglich sein. Vor diesem Hintergrund ist es von hoher Bedeutung, die Konjunkturmaßnahmen mit den Klimazielen zu verbinden.

Eine erforderliche Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen für das Erreichen der Klimaziele ist für die Unternehmen mit weiteren erheblichen Anstrengungen und Investitionen in den Bereichen Material- und Ressourceneffizienz und Energieeffizienz sowie Nutzung erneuerbarer Energien verbunden. Das Maßnahmenprogramm im Transformationspfad Wirtschaft des Hamburger Klimaplanes beinhaltet Großprojekte, die zur Dekarbonisierung der Industrie beitragen sollen, und Vorhaben, die darauf abzielen, die Ressourcen- und Energieeffizienz in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Hamburger Wirtschaft zu verbessern.

Spezifische Schwerpunktthemen, die in Hamburg als Industrie- und Gewerbestandort verfolgt werden, sind u. a. der Aufbau von Netzwerken, die Beratung und Weiterbildung, die Weiterentwicklung von Hamburger Förderprogrammen, wie z. B. das Förderprogramm Unternehmen für Ressourcenschutz und PROFI Umwelt (Transfer), und die Sektorenkopplung.

Eine entsprechende Transformation der Industrie sowie der mittleren und kleinen Unternehmen geht einher mit konjunkturpolitischen Impulsen und hat das Ziel einer nachhaltigen zukunftsfähigen Hamburger Wirtschaft.

Eine sich selbst tragende, grüne Wasserstoffwirtschaft ist einer der Schlüsselbausteine für eine umfassende Energiewende, da sie die Sektorenkopplung und damit die Dekarbonisierung der für erneuerbare Energien nicht unmittelbar erreichbaren Industrien und Wirtschaftsbereiche ermöglicht. Hamburg soll zu einem zentralen Wasserstoff-Akteur in Europa werden, sowohl mit Blick auf die Eigenversorgung (Industrie, Hafen) als auch für den Import und die weiterführende Logistik für Wasserstoff in Norddeutschland und darüber hinaus. Um dies zu erreichen, muss die Vielzahl von Ansätzen und Projekten, die in Hamburg bereits existieren,

systematisch unterstützt, gebündelt, vernetzt sowie national und international positioniert und kommuniziert werden. Dafür soll eine Stabstelle Wasserstoffwirtschaft bei der BWI eingesetzt werden sowie ein zentrales Clustermanagement strategisch und inhaltlich fundiert aufgestellt und anschließend dauerhaft, nach dem Modell der bestehenden Hamburger Cluster, finanziert werden. Zusätzlich soll die Entwicklung einer Hamburger Wasserstoffwirtschaft durch die Etablierung eines Elektrolyseurs großen Ausmaßes im Hafen unterstützt werden. Dieser Elektrolyseur soll in einem entstehenden Markt und in einer Situation, in welcher grüner Wasserstoff ökonomisch nicht konkurrenzfähig ist, von privaten Akteuren errichtet und betrieben werden. Der Senat wird die erforderlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen in Abstimmung mit den Akteuren aus Wirtschaft und Wissenschaft sowie mit der Politik auf Bundes- und europäischer Ebene schaffen und die Aktivitäten in dieser frühen Phase koordinieren.

Dieser ambitionierte Weg macht erhebliche zusätzliche, insbesondere finanzielle Anstrengungen erforderlich, die nicht Gegenstand dieser Drucksache sind. Weitere Projekte und Aktivitäten, die für die Entwicklung Hamburgs perspektivisch zu einem weltweit führenden Wasserstoffstandort mittel- bis langfristig realisiert werden sollen, sind:

- Die Entwicklung eines Genehmigungskonzepts für den Bau und den Betrieb von Anlagen für nachhaltigen Kraftstoff (z. B. Wasserstoff, Methanol, Ammoniak und andere synthetische Kraftstoffe) im Hamburger Hafen.
- Die Umstellung mehrerer Schiffe und Schiffstypen in Hamburg auf Brennstoffzellenantriebe.
- Die Bereitstellung einer geeigneten Wasserstoffversorgung bzw. Infrastruktur. Dieser Infrastrukturbedarf bezieht sich auf die Erzeugung, den Transport (per Pipeline oder Trailer) und die Vertankung von Wasserstoff. Um eine genügend hohe Nachfrage zu generieren und die jeweilige Infrastruktur entsprechend auszulasten, sollten die Aktivitäten örtlich gebündelt werden – wozu sich insbesondere der Hafen eignet.
- Die Sicherstellung von Hamburger Komplementärförderung Logistik, Straße, Schiene, Wasser, bspw. zur Unterstützung des Hamburger IPCEI Konzepts, in dem sich Hamburg bei der EU-Kommission im Bereich „Important Projects of Common European Interest“ qualifizieren möchte.

- Die Durchführung von Studien/Forschung und Entwicklung insbesondere zur Unterstützung aktueller, innovativer Forschungsansätze, die sich u. a. mit der Methanolsynthese, der Erforschung neuartiger Brennstoffzellenkonzepte oder der Speicherung von Wasserstoff in Metalhydriden befassen. Diese neuen Verfahren unterstützen den ganzheitlichen Ansatz Hamburgs und bieten großes Potenzial auch für die Ansiedlung neuer, junger Unternehmen in Hamburg. Zudem soll eine Studie der TUHH und HZG (Helmholtz-Zentrum Geesthacht) erfolgen „Green Operation of future Aviation: Konzeption der Umstellung der Energie- und Kraftstoffversorgung eines Luftfahrtproduktionsbetriebs auf Wasserstoff am Beispiel des Airbus Werks Finkenwerder“.
- Die dauerhafte Betreuung des Themas Sektorkopplung im Cluster Erneuerbare Energien Hamburg.
- Der B2B-Transfer von Projektergebnissen im Rahmen des Norddeutschen Reallabors sowie
- die Unterstützung des Umsetzungsprozesses der Norddeutschen Wasserstoffstrategie durch geeignete Veranstaltungen und Formate.

Die gewünschte Ausweitung der E-Mobilität auf einen angestrebten Anteil von 20% bis zum Jahr 2030 gemäß Hamburger Klimaplan wird einen noch schnelleren Ausbau der Ladesäulen-Infrastruktur in Hamburg, auch unter Beteiligung privater Anbieter, erforderlich machen.

Hamburg wird hierfür die bestehenden und neuen Bundesprogramme nutzen und diese im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durch geeignete Landesprogramme unterstützen. Um die öffentliche Ladeinfrastruktur zu entlasten und sie sinnvoll zu ergänzen, ist auch der Aufbau von Ladeinfrastruktur auf privaten Flächen wichtig. Daneben soll es ein Landesförderprogramm für die Umstellung der Taxiflotten auf alternative Antriebe geben. Dieses ist notwendig, da die aktuellen Zahlen von emissionsfreien Fahrzeugen im Taxigewerbe sehr gering sind und daher für die Unternehmer ein deutlicher Anreiz zum Umstieg geschaffen werden muss. In diesem Zusammenhang soll dabei auch die Errichtung von proprietärer Ladeinfrastruktur gefördert werden.

Darüber hinaus enthält der Klimaplan noch weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Elektromobilität wie die vollständige Elektrifizierung von Carsharingflotten, die weitgehende Elektrifizie-

rung von Terminalverkehren im Hafen sowie auch die Forcierung der Entwicklung und des Einsatzes mit Wasserstoff angetriebenen Fahrzeugen, z. B. weitere Pilotprojekte vor allem zur Umsetzung in Fahrzeugflotten.

### 3.19 Sicherung Hamburgs als ziviler Luftfahrtstandort

Durch den sogenannten Shutdown zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie steht die zivile Luftfahrt als eine der herausragenden wirtschaftlichen Säulen Hamburgs vor existentiellen Herausforderungen. Zudem ist der Weg in eine CO<sub>2</sub>-neutrale, nachhaltige und gesunde Luftfahrt zu bewältigen. Dies wird nur in einer gemeinsamen großen Anstrengung von Industrie und Politik erfolgreich sein. Die gesamte Wertschöpfungskette benötigt hier nachhaltige innovative Konzepte und Entwicklungen. Hamburg will im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten anhand gezielter Innovationsförderung mithelfen, einen Weg aus der Krise zu finden. Dazu gehören der Ausbau der Hamburger Luftfahrtforschungsförderung mit Blick auf „Clean and Healthy Skies“, Beschäftigungssicherung durch Qualifizierung und Digitalisierung ebenso wie die Erweiterung des erfolgreichen Zentrums für angewandte Luftfahrtforschung um zwei weitere Abschnitte, in denen entlang der neuen Themen die Zukunft der Luftfahrt gemeinsam entwickelt werden kann. Hieraus werden Maßnahmenpakete für die nächsten Jahre zu schnüren sein, die erhebliche zusätzliche, auch finanzielle Anstrengungen erforderlich machen, die nicht Gegenstand dieser Drucksache sind. Konkrete, weiter auszugestaltende und zu finanzierende Projekte, die auf diese Entwicklung abzielen, könnten sein:

- Der Ausbau des ZAL Tech Centers für die Erweiterung der zwei DLR Institute im ZAL, eine Verlängerung des bestehenden ZAL Gebäudes.
- „Clean Sky 3“: die Entwicklung einer technologischen Roadmap für Hamburg Aviation für die Jahre 2021 bis 2027, in der möglichst die gemeinsame Finanzierung eines Clean Aviation Forschungsprogramms für Hamburg komplementär mit EU und Industrie aufgestellt wird.
- Der Einsatz einer Taskforce Luftfahrt, die der Stützung des Luftfahrtstandorts Hamburg in der Pandemiephase und bei dem konjunkturellen Abschwung dienen soll. Für die Umsetzung von identifizierten Unterstützungsmaßnahmen sollen Mittel bereitgestellt werden. Themen sind Qualifizierung, Digitalisierung,

Beschäftigungssicherung, Entwicklung neuer Themenfelder für die Luftfahrtindustrie wie Urban Air Mobility, Drohnen, Hygiene und Gesundheit im Flugzeug, Zero Emission Aircraft and Produktion.

- Studie für ein Gesamtkonzept für den operationellen/betrieblichen Einsatz von Wasserstoff als Energieträger in einer großen Betriebsstätte am Beispiel des Airbus Werkers Finkenwerder.

### 3.20 Investitionen in die Wärmewende sowie Fortsetzung der Unterstützung von Gebäudesanierungen

Der Transformationspfad hin zu einer Wärmewende ist mit diversen Maßnahmen in die öffentliche und private Infrastruktur von Wärmeleitungen und Heizungsanlagen verbunden. Die im Klimaplan beim Transformationspfad Wärmewende dazu aufgeführten Maßnahmen sind mit umfangreichen Investitionen in öffentliche und private Infrastrukturen verbunden, führen aber gleichzeitig dazu, dass sich die Stadt strukturell zukunftsfähig und nachhaltig aufstellt, womit wiederum konjunkturelle wirtschaftliche Vorteile verbunden sind.

Eine wichtige Stellschraube ist dabei die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung durch die Etablierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung als vorrangige Versorgungsvariante in der Stadt. Um das Ziel ist bis 2030 zu erreichen, mindestens 35 % des Nutzwärmebedarfs über leitungsgebundene Wärmeversorgung zu decken, bedeutet das in den nächsten zehn Jahren ein Wachstum der leitungsgebundenen Wärmenutzung von einem Prozentpunkt pro Jahr.

Weitere Maßnahmen und Investitionen bedarf es zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie an der Wärmeversorgung. Ein Großteil des Nutzwärmebedarfs wird über dezentrale Wärmeerzeugungssysteme bereitgestellt. Maßnahmen für das Erreichen der Klimaziele sind im Falle eines Heizungstausches der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien, gegebenenfalls über hybride Wärmesysteme, und auf der Gebäudeseite die Verringerung der Heizlast eines Gebäudes durch energetische Gebäudesanierung.

Bei der Umsetzung eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050 gemäß Klimaplan ist ein wichtiger Baustein die Ertüchtigung des Gebäudebestands über eine hohe Sanierungsqualität und -quote. Dabei gilt es sicherzustellen, mit ausreichenden Fördermitteln, das Ziel bezahlbarer Warmmieten nach Sanierung nicht zu gefährden. Der große Hebel für Konjunktur und

Wärmewende liegt in der Kombination aus Reduktion des Wärmebedarfs und klimafreundlicher Wärmeerzeugung. Der Senat setzt dabei auf Information, Fördermöglichkeiten, steuerliche Absetzbarkeit und ordnungsrechtliches Anforderungsniveau unter Vermeidung sozialer Härten. Zusätzlich zu umfangreichen energetischen Gebäudesanierungsförderprogrammen des Bundes, für die im Zuge des Konjunkturpakets von der Bundesregierung insgesamt 2.000 Mio. Euro Aufstockungsmittel bereitgestellt wurden, bietet auch Hamburg über die Investitions- und Förderbank zusätzlich Länderförderprogramme an, z. B. für energetische Beratungen (Hamburger Energiepass), die Sanierung von Nichtwohngebäuden, für den Wärmeschutz im Gebäudebestand, für Bauen in Holzbauweise, für die Modernisierung von Studierenden- und Azubiwohnheimen, für die Förderung Erneuerbarer Wärme oder auch für energetische Zuschüsse im geförderten Mietwohnungsneubau (siehe <https://www.ifbhh.de/programme/gruender-and-unternehmen/energie-und-ressourceneinsparen-gu>). Die Hamburger Förderprogramme werden weiterentwickelt, weil mit der Förderung zusätzliches privates Kapital mobilisiert werden kann und konjunkturell wirksam wird. Darüber hinaus werden energetische Quartiersansätze weiterentwickelt.

Die Förderprogramme sowie auch weitere im Klimaplan unter dem Transformationspfad Wärmewende aufgeführten Maßnahmen unterstützen die Wohnungswirtschaft, weitere Unternehmen und auch Private bei der Finanzierung energetischer Maßnahmen an Gebäuden und zugleich auch die Bauwirtschaft und Handwerksbetriebe durch damit verbundene Aufträge.

## 4. Finanzierung und weiteres Verfahren

Eine Vielzahl der aufgezeigten Maßnahmen soll im Grundsatz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aus den bestehenden (Corona-)Ermächtigungen des Haushalts bedarfsgerecht finanziert werden. Hierüber wird die Bürgerschaft laufend im Rahmen eines Monats-Reporting seitens des Senats informiert. Soweit neue Maßnahmen neue Ermächtigungen erforderlich machen, wird der Senat die Bürgerschaft entsprechend befassen – insbesondere im Rahmen der Vorlage des Haushaltsplanentwurfs 2021/2022. Die Kosten für die Maßnahmen zur Krisenbewältigung stellen grundsätzlich im Jahr ihrer jeweiligen Entstehung Aufwand dar und mindern über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der FHH. Diese Minderung ist nach §79 Absatz 4

LHO als notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung in der Bilanz auszuweisen und nach § 4 Covid-19-Notsituationsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2025 binnen 20 Jahren auszugleichen. Die Erhöhung der Kreditaufnahme führt zu höheren Verbindlichkeiten der FHH, die nach § 5 Covid-19-Notsituationsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2025 binnen 20 Jahren zurückzuführen sind. Die zusätzlichen Investitionen und Darlehen führen zu steigenden Aktiva.

Mit Blick auf die mittelfristig Corona-bedingt angespanntere Haushaltssituation ist der Senat bestrebt, die finanziellen Hebelwirkungen von Bun-

des- und europäischen Förderungen, u. a. des EU-Programms REACT-EU, und Hilfen für Hamburg bestmöglich und passgenau auszuschöpfen. Zusätzlich wird der Senat seine Anstrengungen verstärken, (temporäre) Bundeshilfen für Länder und Kommunen angemessen zu verstetigen und für Bundesmaßnahmen, die zu nachteiligen Kostenfolgen für die Länder und Kommunen führen, nachdrücklich auf einen angemessenen Ausgleich zu dringen.

5. **Petition**

Die Bürgerschaft wird gebeten, von der Mitteilung des Senats Kenntnis zu nehmen.